

AMTLICHE NACHRICHTEN:

Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) – Ausschreibung

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:

Gemarkung Kaisersbach, Gewinn: Hägerhof

Flst. Nr.: 389, 375, 380, Fläche: 70720 m², Nutzung: Hof- und Gebäudefläche

Aufstockungsbedürftige Landwirte können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis – 41, Postfach 1413, 71328 Waiblingen bis zum 20.07.2020 schriftlich mitteilen.

Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: 1110 GV-2020-0216

VOM RATHAUS:

Betrieb des Rathauses

Trotz schrittweiser Lockerungen der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Epidemie bleibt das Rathaus für den offenen Publikumsverkehr geschlossen.

Wir sind dennoch während der Sprechzeiten für Sie da und weiterhin telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar.

Für Angelegenheiten oder Antragstellungen, die nur mit persönlicher Vorsprache im Rathaus erledigt werden können, sollte ein Termin vereinbart werden. Einlass erfolgt nach Klingeln. Das Tragen einer Alltagsmaske ist erforderlich.

Die Ansprechpartner, Telefonnummern und E-Mail-Adressen können dem Mitteilungsblatt oder der Homepage der Gemeinde Kaisersbach entnommen werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis für diese Einschränkungen und bitten Sie auch, sich an die Empfehlungen des Gesundheitsamtes zu halten und nicht notwendige Termine zu verschieben oder abzusagen.

Austausch von Wasserzählern in Corona-Zeiten

Die Hauptwasserzähler unterliegen den eichrechtlichen Bestimmungen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre. Jeder Hauptwasserzähler wird deshalb alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt.

In den nächsten Wochen werden die Zählerwechsel durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kaisersbach vorgenommen.

Die Gemeinde Kaisersbach bittet die Hauseigentümer den Mitarbeitern freien Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren, um einen zügigen Wechsel der Wasserzähler zu gewährleisten.

Zurückschneiden von Anpflanzungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Obwohl Bäume, Sträucher und Hecken entscheidend dazu beitragen, das Straßen- und Ortsbild zu verschönern sowie den Wohn- und Erholungswert der Umgebung zu erhöhen, ergeben sich für den Grundstückseigentümer gem. § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg Einschränkungen und Verpflichtungen, wenn Pflanzen unmittelbar an eine öffentliche Straße oder gar an eine Straßenkreuzung angrenzen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn durch überhängende Äste oder Sträucher der Straßenverkehr oder Fußgänger beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dringend geboten, Bäume, Sträucher und Hecken regelmäßig zurückzuschneiden.

Bäume, Hecken und Sträucher, die über den Gehweg wachsen, müssen soweit zurückgeschnitten werden, dass der Gehweg frei ist.

Nach den einschlägigen Bestimmungen sind die Eigentümer von Bäumen und Sträuchern verpflichtet, diese so zurückzuschneiden, dass folgende

Lichttraumprofile frei bleiben:

Ø mind. 4,50 Meter über der gesamten Fahrbahn.

Ø Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Metern einzuhalten. Sofern ein Hochbord (Randstein) vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden.

Ø In Fuß- / Gehwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Fuß- / Gehwege bis zur Fuß- / Gehweghinterkante zurückzuschneiden.

Ø In Radwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Radwege bis zur Radweghinterkante zurückzuschneiden.

Ø Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können.

Ø Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten, muss zumindest gewährleistet sein, dass ein warte-pflichtiger Verkehrsteilnehmer bei der Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung vorfahrtsberechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der

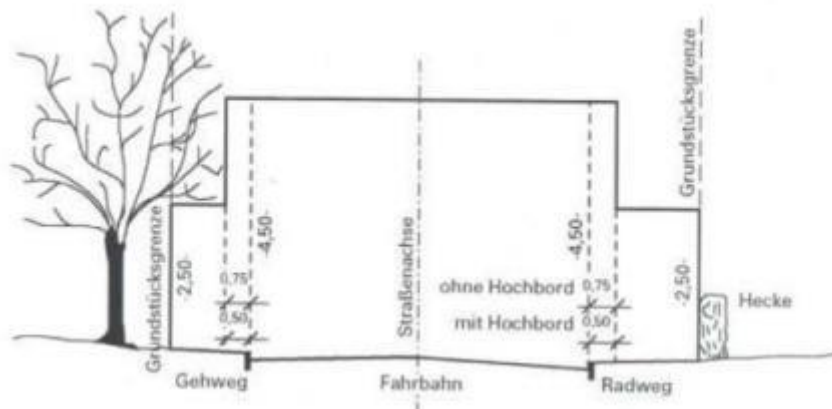
Grundstückseigentümer, der Bäume und sonstige Anpflanzungen nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten hat, ersatzpflichtig gemacht werden.

Wir bitten allerdings zu beachten, dass ein vollständiges Abschneiden und Fällen von Hecken, Sträuchern und Bäumen in der Zeit von 1. März bis 30. September

grundsätzlich unzulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Rückschnitte dürfen daher in diesem Zeitraum nur in dem für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Ab 1. Oktober darf wieder ein vollständiges Abschneiden und Fällen erfolgen.



Mehrwertsteuersenkung beim Wasserzins - keine Zwischenablesung erforderlich

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wird die Mehrwertsteuer beim Wasserzins im Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 7% auf 5% abgesenkt. Eine Zwischenablesung ist nicht erforderlich, da nach Auffassung der Finanzämter die Lieferung von Wasser erst mit Ablauf des Ableserzeitraums, also am 31. Dezember 2020, als ausgeführt gilt. Das bedeutet, dass für das ganze Jahr 2020 der dann gültige Steuersatz, voraussichtlich also 5%, gilt. Die Abschlagszahlungen zu 31. August 2020 werden nicht angepasst, weil der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu hoch wären. Die zu viel bezahlte Umsatzsteuer wird bei der Jahresabrechnung abgezogen.

Ein- und Rückreisende Verordnung aus dem Ausland bis 14. Juli 2020 verlängert

Ein- und Rückreisende aus dem Ausland müssen nicht mehr generell 14 Tage in Quarantäne. Nur Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigenen häusliche Quarantäne zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die aktuelle Liste der Risikogebiete wird auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht und laufend fortgeschrieben. Personen, die aus einem in der Liste aufgeführten Staat einreisen, müssen sich unverzüglich beim Ordnungsamt der Gemeinde Kaisersbach melden. Bitte schicken Sie uns ggf. eine E-Mail an: s.bauer@kaisersbach.de

Personen müssen jedoch dann nicht in Quarantäne, wenn sie über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt reicht ein negativer Test alleine nicht aus, ein Arzt muss den Betroffenen sehen und bescheinigen, dass er keine verdächtigen Symptome hat, also ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

STANDESAMT:

Als neuen Erdenbürger begrüßen wir:

25. Mai 2020

Felix Peter Plattner, Sohn des Robin Peter Plattner und seiner Ehefrau Annika Plattner geb. Ziesel, Kaisersbach-Schillinghof.

Verstorben ist:

27. Juni 2020

Erzsebet Katalin Wicht, Kaisersbach.

JUBILARE:

Wir gratulieren herzlich

Herrn Axel Kurt Herrmann, Kaisersbach

zu seinem 80. Geburtstag am 10. Juli.

Frau Dorothea Hildegard Kauderer geb. Gaiser, Kaisersbach

zu ihrem 70. Geburtstag am 14. Juli.

Wir wünschen unseren Jubilaren einen schönen Ehrentag und alles Gute, vor allem Gesundheit.